

Zulage gewähren, sollen zur Verbesserung des Auskommens der Letztern, die schatzfreien Einwohner, für jedes zur Schule gehende Kind, *) jährlich $\frac{1}{2}$ Rthlr. mehr als das gewöhnliche Schulgeld an den Schulmeister entrichten; jedoch brauchen diejenigen Befreieten, welche sich bespönderer von der Schul-Commission geprüfter Hauslehrer bedienen, dieses erhöhte Schulgeld nicht zu zahlen.

541. Münster den 2. Juli 1789. (A. 9. b. Eigenthums-Ordnung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

In Gemäßheit landesherrlicher Erläuterung des §. 4. des 3ten Theils 7ten Titels der Eigenthums-Ordnung (Nr. 476. d. S.) wird bestimmt:

„daß in den in bemelbtem §. angeführten Fällen das „also ohne gütsherrliche Bewilligung Bezahlte von den „Gutsherrn conditione indebiti, so wie in dem §. 2. „gnädigst verordnet ist, zurückgefordert werden könne.“

542. Münster den 2. März 1790. (E. 5. b. Landestrauer.)

Hochstiftisches General-Bikariat.
(Unter landesh. Titulatur.)

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des am 20. v. M. erfolgten Todes Kaiser Joseph II., welche in allen Kirchen des hochstift-münsterschen Gebietes, durch sechswöchentliches tägliches Trauergeläute in bezeichneten Stunden, sodann auch durch ein feierliches Leichenbegängniß, nach ausführlicher Anweisung, bewerkstelligt werden soll.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat wegen stattgefunderer Erwählung und Krönung Kaiser Leopold II., am 26. November ej. a. (B. 7. b.) ein in allen Landeskirchen zu feierndes Dankfest, dann wegen dessen Tod am 12. Mai 1792 wieder die oben bezeichneten Trauerfeierlich-

*) Obgleich es nicht ausgedrückt ist, sind darunter wohl nur die eigenen Kinder der Schatzfreien verstanden.

keiten und endlich am 13. August ej. a. (B. 7. b.) wieder ein Dankfest nach stattgefunderer Erwählung Kaiser Franz II. angeordnet.

543. Münster den 19. April 1790. (A. 11. b. Reichs-Bikariat.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .
(Unter landesh. Titulatur.)

Publikation des von dem Churfürsten Carl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, zu München am 1. v. M. erlassenen Patentes über den Antritt des, durch den Tod Kaiser Joseph II. und nach Vorschrift der goldenen Bulle u. a. Reichsfakungen, auf ihn übergegangenen Reichs-Bikariats-Amtes in den Ländern des Rheines, Schwaben und fränkischen Rechtes.

Bemerk. Gleichmäßige Publikation hat am 16. April 1792 (A. 11. b.) nach eingetretene[m] Tode Kaiser Leopold II. stattgefunden.

544. Bonn den 19. August 1791. (A. 11. b. Allgemeine Feuer-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Nebst Genehmigung des am 27. December 1770 vom münsterschen Geheimenrathes bereits erlassenen Anwendungsbefehles der Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Münster (Nr. 478. d. S.) in den übrigen stiftischen Städten und Wigbolden, wird für diese, der Ersteren erster Theil in einem beigefügten Wiederabdruck publizirt und — mit der Einschränkung, für verbindlich erklärt: daß in den Landstädten und Wigbolden die vorgeschriebenen Bistationen u. a. Maßnahmen, nach örtlicher Verfassung überall bewirkt werden müssen; und daß das Fruchtdreschen bei Licht, jedoch nur in wohlverschlossenen Laternen (Th. I. §. 21.) sodann auch die Anwendung von Strohdocken (Th. I. §. 22.) bis auf fernere Bestimmung statthaft sein soll.